



Wahlordnung für den Elternbeirat

Der Elternbeirat der Steigerwaldschule Ebrach erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung — RSO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für den Elternbeirat

§ 1 Geltungsbereich

'Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz). ²Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

'Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Steigerwaldschule ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. ²Danach sind für je 50 Schüler ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen.

§ 3 Wahlberechtigung

'Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Kinder sowie alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen. ²Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

§ 4 Wahlhandlung

(1) 'Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltag fest, der zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen muss, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet. (2) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt weiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Ort der Wahlversammlung fest. (3) 'Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. ²Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. ³Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) 'Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats sind alle Wahlberechtigten befugt. (2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

§ 6 Wahlversammlung

'Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. ²Der Vorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Personen bilden den Wahlvorstand. ³Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt; die Vorschlagsliste kann in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden.

§ 7 Wahlhandlung

(1) 'Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. ²Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. ³Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und

eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.(2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 3 Wahlberechtigten ausgegeben.(3) Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu wählenden Kandidaten/Kandidatin kann höchstens eine Stimme entfallen.(4) Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.(5) ¹Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ³Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.(6) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.(7) Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Schulakten genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 8 Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.(2) Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.(3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 9 Wahlprüfung

(1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. ²Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung bei dem Schulleiter eingeht.(2) ¹Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. ²Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.(3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.(4) ¹Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. ²Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 10 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Steigerwaldschule (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 11 Weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 12 In-Kraft-Treten

¹Diese Wahlordnung tritt am 14. September 2026 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Das Einvernehmen des aktuellen Schulleiters wurde am 21. September 2026 erteilt.

Ebrach, den 22. September 2026